

Änderungsantrag
des Abgeordneten Wüppesahl

**zur Beschlußempfehlung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität
und Geschäftsordnung (1. Ausschuß)**
— Drucksache 11/5962 —

hier: zu dem Antrag der Abgeordneten Frau Dr. Hamm-Brücher u. a.
— Drucksache 11/2208 —

Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages
hier: §§ 6, 13, 30, 32, 69, 78, 127

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Anlage 2 zu Nummer 1 Buchstabe a der Beschlußempfehlung
— Drucksache 11/5962 — wird wie folgt geändert:

Zu Nummer 1 der Anlage 2

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Ältestenrat unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Geschäfte. Er führt eine Verständigung zwischen den Fraktionen und den Abgeordneten, die keiner Fraktion angehören, über die Besetzung der Stellen der Ausschußvorsitzenden und ihrer Stellvertreter sowie über den Arbeitsplan des Bundestages herbei. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben ist der Ältestenrat kein Beschlußorgan.“

Bonn, den 12. Dezember 1989

Wüppesahl

Begründung

Der fraktionslose Abgeordnete ist bei der Verteilung der Sitze im Ältestenrat überhaupt nicht berücksichtigt. Nur über die Fraktionsmitgliedschaft besteht bisher die Möglichkeit einer Einflußnahme. Die Interessen der Einzelabgeordneten werden nicht ausreichend gewahrt, wenn er keinerlei Beteiligungsrechte hat. Dem Fraktionslosen fehlen die Informationsquellen, die zu einer ordnungsgemäßen Vorbereitung der Parlamentstätigkeit erforderlich sind. Nur über eine angemessene Beteiligung im Ältestenrat kann dieses Defizit im Vergleich zu fraktionsangehörigen Abgeordneten beseitigt werden.